

# **Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Neukirchen an den Euro (EUR)**

**vom 27.09.2001**

## **(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 14, 28 Abs.1, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482), §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. 19/1998, S. 505), Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz/Erzgebirge vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582), §§ 62 ff. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), § 6 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwAG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 373), §§ 22, 50 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. s. 1601; ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85; ber. S. 186), §§ 9 Abs.1, 14 Abs.1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), § 21 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338), §§ 13, 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 86; ber. S. 186) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 26. September 2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Adorf (Abwassersatzung - AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Adorf vom 10.06.1997, veröffentlicht am 27.06.1997 im Adorfer Amtsblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.1999, veröffentlicht am 12.05.1999 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf wird wie folgt geändert:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup>

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein vollbiologisches Klärwerk gereinigt wird, 2,28 EUR.
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein mechanisches bzw. teilbiologisches Klärwerk gereinigt wird, 1,82 EUR.
3. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, 1,68 EUR.

**Artikel 2**  
**Änderung der Satzung der Gemeinde Adorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen**

Die Satzung der Gemeinde Adorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 17.03.1998, veröffentlicht am 25.03.1998 im Adorfer Amtsblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2000, veröffentlicht am 04.08.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt

ab 1. Januar 1996 30,68 EUR

ab 1. Januar 1997 35,79 EUR

- (4) Der Anteil des Verwaltungsaufwandes wird auf 0,64 EUR pro beschiedenen Einwohner festgelegt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen**

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen vom 28.05.1998, veröffentlicht am 05.06.1998 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.08.1998, veröffentlicht am 04.09.1998 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

**Artikel 4**  
**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 25.02.1999, veröffentlicht am 05.03.1999 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.1999, veröffentlicht am 03.09.1999 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.3 erhält folgende Fassung:  
(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach den Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung des Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes und von Angestellten der Vergütungsgruppen IV und III BAT-O, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 8.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

3. in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Angabe "70 TDM" durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 EUR,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Neukirchen (Polizeiverordnung)**

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Neukirchen vom 01.03.1996, veröffentlicht am 08.03.1996 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe "5,-- DM durch 3 EUR“,  
die Angabe „1.000,-- DM durch 500 EUR“,  
die Angabe „500,-- DM durch 260 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom 27.04.2000, veröffentlicht am 05.05.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen vom 27.04.2000 (Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr) erhält folgende Fassung:

#### I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gem. § 7 Sächs. Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerecht fertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

Aufwändungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von 21,75 EUR/h/Einsatzkraft verlangt.

#### II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten.

1. Fahrzeuge (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Ausrüstung, auch Funkausrüstung)

|   | <b>EUR/h</b> |
|---|--------------|
| 1.1. Löschfahrzeug LF 8                 | 61,30        |
| 1.2. Löschfahrzeug LF 16                | 76,70        |
| 1.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16           | 66,50        |
| 1.4. Rettungsgerätewagen                | 61,30        |
| 1.5. Hilfsrüstwagen                     | 33,25        |
| 1.6. Mannschaftstransportwagen          | 20,50        |
| 1.7. Tragkraftspritzenanhänger          | 25,50        |
| 1.8. Schlauchtransportanhänger          | 25,50        |
| 1.9. Beleuchtungsanhänger mit Generator | 20,50        |

|   | <b>EUR/h</b>       |
|---|--------------------|
| 2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände<br>(Einsatz unabhängig vom Fahrzeugeinsatz)  |                    |
| 2.1. Tragkraftspritze   | 15,30              |
| 2.2. Lenzpumpe  | 15,30              |
| 2.3. Wasserstrahlpumpe  | 7,65               |
| 2.4. Elektrotauchpumpe  | 15,30              |
| 2.5. Saugschlauch 1,6 und 2,5 m je Länge  | 2,60               |
| 2.6. Druckschlauch je Länge   |                    |
| A   | 7,65               |
| B   | 5,10               |
| C   | 2,60               |
| D   | 1,00               |
| 2.7. Saugkorb   | 5,10               |
| 2.8. Verteiler  | 5,10               |
| 2.9. Sammelstück  | 5,10               |
| 2.10. Krümmer   | 2,60               |
| 2.11. Standrohr mit Schlüssel   | 7,65               |
| 2.12. Übergangsstück  | 2,60               |
| 2.13. Gulliabdichtkissen  | 7,65               |
| 2.14. Motorkettensäge   | 10,20              |
| 2.15. Elektrotrennschleifer   | 7,65               |
| 2.16. Brenn- und Schneidgerät   | 25,50              |
| 2.17. Gefahrgutbehälter   | 7,65               |
| 2.18. Notstromgerät und Zubehör   | 15,30              |
| 2.19. Sicherungs- und Warngeräte (je eingesetztes Stück)  | 2,60               |
| 2.20. Nasssauger  | 12,80              |
| 2.21. Feuerlöscher ohne Benutzung<br>nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung,<br>das Füllen und Prüfen plus 10 % Verwaltungskosten berechnet   | 4,10               |
| 2.22. Kübelspritze  | 5,10               |
| 3. Verbrauchsmaterialien für Spezialaufgaben gem. Aufwand (Einkaufspreis und<br>Entsorgungskosten plus 10 % Verwaltungskosten)  |                    |
| 3.1. Ölsperre   |                    |
| 3.2. Ölmatte  |                    |
| 3.3. Ölbindemittel  |                    |
| 3.4. Reinigungsmittel   |                    |
| 3.5. Einmalanzug  |                    |
| 4. Einsatz durch Fehlalarmierung  | 205,00 EUR/Einsatz |
| Auf die Erhebung wird verzichtet, wenn durch Selbstanzeige Kosten der Feuerwehr vermieden werden (wenn beispielsweise Eltern das missbräuchliche Alarmieren der Feuerwehr durch unmündige Kinder erkennen und die Feuerwehr |                    |

davon in Kenntnis setzen). Im Fall von Vorsatz kann zusätzlich zur Gebührenerhebung eine Strafanzeige gestellt werden.

#### **Artikel 7**

#### **Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Neukirchen**

Die Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Neukirchen vom 26.02.1998, veröffentlicht am 06.03.1998 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs.1
  - Nr.1.a) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 EUR" ersetzt,
  - b) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 EUR" ersetzt,
  - Nr.2.a) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 EUR" ersetzt,
  - b) wird die Angabe "80,00 DM" durch die Angabe "40,00 EUR" ersetzt.
  
2. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe "20.000,00 DM" durch die Angabe "10.225,00 EUR" ersetzt.

#### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge**

Die Satzung der Gemeinde Neukirchen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge vom 27.10.1992, veröffentlicht im November 1992 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "in Zone I auf 5000,-- DM" durch die Angabe "in Zone I auf 2500 EUR" und die Angabe "in Zone II auf 3500,-- DM" durch die Angabe "in Zone II auf 1790 EUR" ersetzt.

#### **Artikel 9**

#### **Änderung der Satzung über Werbeanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Neukirchen (Werbesatzung)**

Die Satzung über Werbeanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Neukirchen vom 28.10.1992, veröffentlicht am 05.11.1992 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 26.01.1994 (genehmigt durch Bescheid des Regierungspräsidium Chemnitz vom 08.03.1994 AZ.: 51.1.3/2614-3-1-18-3/93/19), veröffentlicht am 05.04.1994 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wird ein Verwarngeld in Höhe von 2,50 EUR bis 38,00 EUR erhoben. Bei vorsätzlicher Handlung können Ordnungswidrigkeiten

nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR und bei fahrlässiger Handlung bis zu 250 EUR geahndet werden.

**Artikel 10**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt am 27.09.2001

Stefan Lori  
Bürgermeister